

AI

10. Wahlperiode

11.01.1990
ei-pr

Ausschuß für Innere Verwaltung

Protokoll

59. Sitzung (nicht öffentlich)

11. Januar 1990

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Vorsitzender: Abg. Pohlmann (SPD)

Stenographen: Stöck, Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/3421

in Verbindung damit:

Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFDPol)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3997

Vorlagen 10/2221, 2490, 2499, 2532, 2541 und 2590

Zuschriften 10/2724, 2725, 2736, 2745, 2748, 2750, 2754, 2756, 2759, 2760, 2761 bis 2770, 2801 bis 2810, 2814 bis 2817, 2828, 2829 und 3052

Information 10/549

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird auf der Grundlage des sich aus dem Antragspapier der SPD-Fraktion ergebenden, neu nummerierten Textes - s. Vorlage 10/2532, Anlage 2 - unter Einbeziehung der vom Innenminister mit den Vorlagen 10/2541 und 10/2590 übermittelten Änderungsvorschläge abschließend beraten.

Ausschuß für Innere Verwaltung
59. Sitzung

11.01.1990
ei-pr

Der Ausschuß entscheidet über diese Änderungen wie auch die Änderungsanträge der CDU-Fraktion, die sich aus Anlage 1 der Vorlage 10/2532 ergeben, und die dem Ausschuß ebenfalls vorliegenden Änderungsanträge der F.D.P.-Fraktion.

Die Ergebnisse der einzelnen Abstimmungen sind dem Bericht Drucksache 10/5071 zu entnehmen.

In der Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3997 - in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses mit den Stimmen von SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und des Abg. Klütsch (SPD) angenommen.

Der Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion - Drucksache 10/3421 - wird einstimmig für erledigt erklärt.

Zum Berichtersteller wird mit den Stimmen von SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der CDU-Fraktion Abg. Reinhard (SPD) bestellt.

2 Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/4435

Vorlagen 10/2262 und 2469

Zuschriften 10/2937, 2939, 2952, 2956, 2957, 2966, 2969, 2974, 3020, 3027, 3054, 3055, 3059, 3060, 3065, 3066, 3070 bis 3074, 3077 bis 3079, 3091 bis 3093, 3104 bis 3113, 3124 bis 3132, 3135, 3142, 3147 bis 3155, 3158, 3160, 3162, 3165 und 3180

Der Ausschuß entscheidet ohne Diskussion über den folgenden Änderungsantrag der SPD-Fraktion:

Artikel IV erhält folgende Fassung:

"Artikel IV
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Private Vermessungsstellen, die nach bisherigem Recht Gebäude für die Fortführung des Liegenschaftskatasters einmessen durften, können solche Vermessungen im bisherigen Umfang bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausführen und den Katasterbehörden einreichen."

Ausschuß für Innere Verwaltung
59. Sitzung

11.01.1990
ei-pr

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

In der Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf - Drucksache 10/4435 - mit dieser Änderung einstimmig angenommen.

Berichterstatter: Abg. Jentsch (SPD)

Auf Antrag der SPD-Fraktion empfiehlt der Ausschuß einstimmig dem Landtag, wie folgt zu beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Änderung der Berufsordnung für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

- 3 Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei
Vorlage 10/2531

Der Ausschuß nimmt den Verordnungsentwurf ohne Aussprache zustimmend zur Kenntnis.

- 4 Polizeieinsatz am 20. September 1989 in Köln-Nippes
Vorlagen 10/2549 und 10/2603
Zuschrift 10/3232
Bericht des Innenministers

Die Abgeordneten sehen sich Videoaufzeichnungen der Polizei sowie den Zusammenschnitt der Fernsehberichterstattung über die Ereignisse an und diskutieren anschließend über den Polizeieinsatz.

Abg. Klütsch (SPD) beantragt, wie folgt zu beschließen:

1. Der Ausschuß nimmt den Bericht des Innenministers zur Kenntnis, teilt dessen Feststellungen und Bewertungen und begrüßt die veranlaßten Maßnahmen.
2. Der Ausschuß mißbilligt die Übergriffe einzelner Polizeibeamter aus Anlaß des Räumungseinsatzes bei der Demonstration am 20.09.1989 in Köln.

Ausschuß für Innere Verwaltung
59. Sitzung

11.01.1990
ei-pr

3. Der Ausschuß fordert den Innenminister auf, die Taktik des Räumungseinsatzes der Polizei zu überprüfen und Maßnahmen zu veranlassen, die zukünftige taktische Fehler vermeiden. Dem Ausschuß ist darüber abschließend zu berichten.

Nummer 1 wird einstimmig angenommen.

Nummer 2 wird mit vier Stimmen der SPD und der Stimme der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und eines Mitglieds der SPD-Fraktion angenommen.

Nummer 3 wird mit vier Stimmen der SPD und der Stimme der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung eines Mitglieds der SPD-Fraktion angenommen.

- 5 Harmonisierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit für den Wegfall von Grenzkontrollen innerhalb der EG

Vorlage 10/2505

Bericht des Innenministers

Im Rahmen einer kurzen Aussprache sagt Staatssekretär Riotte (IM) dem Ausschuß zu, den Text des Schengener Abkommens zuzuleiten.

- 6 Behandlung abgelehnter sowie straffälliger Asylbewerber und datenmäßige Erfassung von Asylbewerbern

Vorlage 10/2604

Bericht des Innenministers

Der Ausschuß nimmt einen Vorlage 10/2604 ergänzenden Bericht von Innenminister Dr. Schnoor entgegen.

- 7 Informationen über die Demonstration der Roma am heutigen Tag in Düsseldorf

Minister Dr. Schnoor berichtet über die Hintergründe der Demonstration und den Stand der Bemühungen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
59. Sitzung

11.01.1990
ei-pr

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende - auf entsprechende Frage des Abg. Paus (CDU) - mit, der Innenminister sei wegen der derzeit stattfindenden Demonstration der Roma nicht anwesend; er erwarte jedoch, daß der Staatssekretär in Kürze eintreffen und zu diesem Thema auch etwas sagen könne.

Abg. Pohlmann gibt weiter bekannt, er habe ein Schreiben des Vorsitzenden des Jugendausschusses erhalten, in dem Abg. Hellwig vorschläge, am 15. März eine gemeinsame Sitzung des Jugend-, des Innen- und des Sportausschusses zum Thema "Zunehmende Gewalt bei Sportveranstaltungen" durchzuführen.

Im Hinblick auf die heutige Tagesordnung habe er den im Dezember beantragten Bericht zur Kfz-Beschaffung für die Autobahnpolizei sowie die Mitberatung des CDU-Antrags "Verfassungsschutz - mehr Vertrauen durch mehr Information" für die nächste Sitzung vorgesehen.

Zu 1: Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/3421

in Verbindung damit:

Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFDPol)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3997

Vorlagen 10/2221, 2490, 2499, 2532, 2541 und 2590

Zuschriften 10/2724, 2725, 2736, 2745, 2748, 2750, 2754, 2756, 2759, 2760, 2761 bis 2770, 2801 bis 2810, 2814 bis 2817, 2828, 2829 und 3052

Information 10/549

Auf Vorschlag des Vorsitzenden unternimmt der Ausschuß seinen abschließenden Beratungsdurchgang auf der Grundlage des sich aus den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion ergebenden Textes, der als Anlage 2 der Vorlage 10/2532 wiedergegeben ist.

Ausschuß für Innere Verwaltung
59. Sitzung

11.01.1990
ei-pr

Die Änderungsanträge der CDU, die als Anlage 1 der Vorlage 10/2532 vorliegen, und die Änderungsanträge der F.D.P., die dem Ausschuß mit Schreiben vom 18.12.1989 übermittelt wurden (s. auch Bericht des Ausschusses Drucksache 10/5071 S. 82 bis 85), werden an der jeweiligen Stelle aufgerufen und abgestimmt; in die Beratungen einbezogen sind außerdem die mit den Vorlagen 10/2541 und 10/2590 übermittelten Vorschläge des Innenministers.

Der Ausschuß vereinbart vorab, alle Anträge zu redaktionellen Änderungen ohne Einzelabstimmung zu akzeptieren.

Die Ergebnisse der Abstimmungen im übrigen sind der Beschlussempfehlung Drucksache 10/5071 zu entnehmen. In diesem Protokoll sind nur noch die Diskussionsbeiträge enthalten, die über die Darstellung im Ausschußbericht (s. Drucksache 10/5071 S. 86 ff.) hinausgehen.

§ 1 Abs. 5

Abg. Reinhard (SPD) erläutert, seine Fraktion halte die Hinzufügung dieses Absatzes für notwendig; die Aufgabenstellung in Abs. 1 sei sehr weit gefaßt, und deshalb müsse verdeutlicht werden, daß Abs. 1 nur eine Aufgabenbeschreibung und keine Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Polizei sein könne; als Rechtsgrundlage kämen vielmehr nur die später im Gesetz aufgeführten Bestimmungen in Betracht. - Abg. Paus (CDU) entgegnet, nach Meinung seiner Fraktion habe Abs. 5 nur deklaratorische Bedeutung und könne deshalb entfallen.

§ 9 Abs. 5 (neu)

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) führt aus, der Vorschlag des Innenministers auf Einfügung eines neuen Abs. 5 (s. S. 2 der Vorlage 10/2590) decke sich in etwa mit den Vorstellungen der F.D.P.-Fraktion. Sie sei bereit, den Antrag der F.D.P. zu § 9 zurückzuziehen, wenn dem Vorschlag des Innenministers folgender Satz vorangestellt werde:

Die Erhebung personenbezogener Daten zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbareren Zwecken ist unzulässig.

Damit wolle ihre Fraktion deutlich machen, daß nicht bei jedem "kleinen Eierdieb" schon solche Maßnahmen geschehen könnten und nicht beispielsweise in "unmoralischen" Stadtteilen ein allzu pflichtbewußter Polizeibeamter denke, er könne schon einmal Daten im Hinblick auf die Dinge sammeln, die möglicherweise in Zukunft passieren könnten.

Ausschuß für Innere Verwaltung
59. Sitzung

11.01.1990
ei-pr

Abg. Reinhard (SPD) hält dies für eine Selbstverständlichkeit.
- Da die Polizei nur handeln dürfe, wenn es eine gesetzliche Ermächtigung gebe, hält auch Abg. Paus (CDU) diese Einfügung für entbehrlich. - "Sie schlägt aber nichts", bemerkt Abg. Klütsch (SPD). - Abg. Paus (CDU) würde gerne das Ministerium dazu hören.

Ministerialdirigent Dr. Ruckriegel (Innenministerium) meint, die von der F.D.P. vorgeschlagene Ergänzung sei mindestens ein Merkposten, der vielleicht die Aufmerksamkeit darauf lenke, daß die Polizei auf keinen Fall zu weit in das Vorfeld gehen dürfe, sondern daß sich bestimmte Dinge konkretisiert haben müßten, bevor sie tätig werde.

Die Vertreter von SPD und CDU erklären sich daraufhin mit dem Vorschlag einverstanden.

§ 12 Abs. 4

Zu Ziffer 4 fragt Abg. Paus (CDU), ob die Ergänzung, die die F.D.P. beantrage und die auch der Innenminister in Vorlage 10/2590 vorschlage, nicht schon jetzt gängige Praxis sei: daß Kontrollstellen nämlich nicht in eigener Regie der Kreispolizeibehörden errichtet würden.

Ministerialrat Dr. Tegtmeyer (Innenministerium) erläutert, bisher sei das in einer Verwaltungsvorschrift in der Tat ähnlich geregelt: Für eine derartige Maßnahme der Kreispolizeibehörden sei die Zustimmung des Ministers oder des Regierungspräsidenten erforderlich. Die Regierungspräsidenten könnten derzeit, falls notwendig, Kontrollstellen auch ohne Zustimmung einrichten. Die vorgesehene gesetzliche Regelung führe zu einer Änderung nur für die Regierungspräsidenten selbst.

§ 17 Abs. 1 Nr. 2

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) führt aus, der F.D.P. gehe es bei ihrem Antrag - ebenso wie bei dem bereits abgelehnten Antrag zu § 16 Abs. 1 Nr. 2 - darum, daß Zufallsbekanntschaften nicht erfaßt würden. - Nach der Erklärung des Abg. Reinhard (SPD), das sei ohnehin nicht gewollt, zieht Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) diesen Antrag zurück.

Ausschuß für Innere Verwaltung
59. Sitzung

11.01.1990
ei-pr

§ 19 Abs. 1 Satz 1

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) bemerkt zum Antrag ihrer Fraktion, im nachhinein sei ihr klargeworden, daß die Formulierung etwas unglücklich sei. Es gehe um die Klarstellung, daß die eingesetzte Person nicht mehr tun dürfe als ein Polizeibeamter im Rahmen der geltenden Gesetze. Wenn das so festgehalten werden könne, genüge ihr das. - Der Ausschuß bestätigt dies einvernehmlich.

§ 19 Abs. 2

Zu dem Vorschlag des Innenministers (s. S. 4 der Vorlage 10/2590) bemerkt Abg. Reinhard (SPD), seine Fraktion halte es für richtiger, es bei dem Text des Entwurfs zu belassen. Mit dem Ergänzungsvorschlag seien Privatdetektive gemeint, die möglicherweise für die Polizei tätig werden sollten. So etwas sei bisher in den seltensten Fällen oder noch gar nicht geschehen. Er sehe nicht ein, daß für etwas, was nie praktiziert werde, eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsse; dies könnte ja fast als Aufforderung verstanden werden. Falls es einmal notwendig werden sollte, könne das nach Meinung der SPD auch durch Verwaltungsvorschrift des Innenministers geregelt werden.

Abg. Paus (CDU) kann dem Ergänzungsvorschlag durchaus etwas abgewinnen, zumal nach § 19 im übrigen ein Einsatz solcher Personen denkbar erscheine. Die Einschränkung, wie sie der Innenminister vorschläge, sei einleuchtend.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) wäre der Formulierungsvorschlag des Innenministers lieber als der ursprüngliche Antrag ihrer Fraktion. Es gehe der F.D.P. darum, daß die Entscheidung über einen Einsatz derartiger Personen nicht dem Polizeibeamten überlassen werde, sondern nur unter der Kontrolle des Ministers oder des Landeskriminalamtes erfolge. Wenn die gesetzliche Regelung keine Mehrheit finden sollte, hoffe sie, daß eine entsprechende Verwaltungsvorschrift erlassen werde.

Nach Meinung von MDgt Dr. Ruckriegel (IM) ist die vom Innenministerium vorgeschlagene Regelung, die aufgrund von Gedanken im Ausschuß entstanden sei, inhaltlich in Ordnung. Allerdings werde der Fall, daß ein gewerbsmäßig tätiger Privatdetektiv als V-Person in Betracht komme, in der Praxis nur selten eintreten. Deshalb habe das Ministerium auch Verständnis für die Überlegung, daß es nicht sinnvoll sein könne, durch eine ausdrückliche Regelung die Aufmerksamkeit auf diesen Sachverhalt zu lenken.

Ausschuß für Innere Verwaltung
59. Sitzung

11.01.1990
ei-pr

Es sei möglich, dasselbe durch Erlaß zu regeln. Dazu sei das Ministerium auch bereit.

§ 20 Abs. 6

Zu dem Antrag der F.D.P., einen Abs. 6 anzufügen, wonach ein Polizeivollzugsbeamter nicht länger als drei Jahre als verdeckter Ermittler eingesetzt werden dürfe, bemerkt Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.), ihr sei die Problematik dieser Festschreibung auf drei Jahre bekannt; vielleicht wäre es hilfreich, wenn der Innenminister eine interne Regelung treffe, die sicherstelle, daß ein verdeckter Ermittler sowohl in seiner Arbeit als auch in seinem persönlichen Umfeld immer wieder einer Kontrolle unterliege, damit er sich nicht zu einem "Selbstläufer" entwickle.

Wenn ein Beamter womöglich nach drei Jahren kurz vor der Aufklärung eines Falles stehe, sollte er natürlich nicht abgezogen werden. Ziel des F.D.P.-Antrages sei vielmehr, daß ein verdeckter Ermittler nach einer gewissen Zeit auf jeden Fall in seine Behörde zurückkehren und in den normalen Dienst einbezogen werden müsse.

MDgt Dr. Ruckriegel (IM) hat sehr viel Verständnis für dieses Anliegen. Es sei auch Absicht des Ministeriums, einen als verdeckten Ermittler eingesetzten Beamten schon aus Fürsorgegründen nicht zu lange in dieser Funktion zu belassen. Bereits bei der Diskussion um die Abgrenzung zwischen einem für begrenzte Zeit eingesetzten verdeckten Ermittler und einem "undercover agent", der für lange Zeit in die Szene abtauche, habe der Innenminister letzteres, unter anderem aus Fürsorgegründen, als nicht zulässig bezeichnet.

Das Ministerium habe bereits spezifische Regelungen entwickelt, die sicherstellen sollten, daß das, was mit dem F.D.P.-Antrag ausgeschlossen werden solle, nicht eintrete. Die Beamten müßten reintegrierbar sein, und das bedeute, daß ihr Einsatz zeitlich begrenzt werden müsse. Jede Festlegung auf einen bestimmten Termin könnte aber den sachlichen Notwendigkeiten widersprechen, und deswegen rate er dazu, von einer solchen Regelung abzusehen.

Nach den Worten von Abg. Paus (CDU) wäre seine Fraktion froh, wenn man überhaupt verdeckte Ermittler bekomme. Die CDU halte nichts von einer starren Regelung. Es könne sinnvoll sein, einen Ermittler viel kürzer einzusetzen, aber auch einmal, ihn länger ermitteln zu lassen. Ein wichtiger Aspekt sei dabei die Überlegung, inwieweit ein Polizeibeamter nach einer solchen Einsatzzeit noch im Polizeidienst eingesetzt werden könne; je länger die Ermittlungen dauerten, um so schwieriger dürfte das sein.

Ausschuß für Innere Verwaltung
59. Sitzung

11.01.1990
ei-pr

Abg. Guttenberger (SPD) erscheint es wichtig darauf hinzuweisen, daß es nicht auf eine zeitliche Fixierung, sondern auf geeignete Führungskräfte ankomme, die dafür sorgten, daß niemand das Lebensbild verwechsle und daß auf dem Wege zur Lösung der Aufgabe nicht vergessen werde, daß der Betreffende ein Polizist sei. Hier bestehe eine große Verantwortung der Polizeiführung für diese Menschen. Man werde erst aus der Erfahrung lernen können, inwieweit sich das Instrument bewähre.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) zieht nach diesen Erklärungen den F.D.P.-Antrag zurück.

§ 24 Abs. 5

Abg. Hein (SPD) wirft die Frage auf, ob in Abs. 5 ebenso wie in Abs. 1 vor "personenbezogene Daten" die Worte "rechtmäßig erlangte" eingefügt werden müßten; denn unter den Voraussetzungen des Satzes 3 kämen ja durchaus nicht anonymisierte personenbezogene Daten in Betracht.

MR Dr. Tegtmeyer (IM) macht deutlich, daß das, wa im ersten Absatz stehe, ohnehin für folgenden Absätze gelte. Ihm sei es deshalb lieber, in Abs. 5 auf diese Einfügung zu verzichten; denn sonst müßte man prüfen, ob diese Voraussetzung auch noch an anderer Stelle ausdrücklich erwähnt werden müsse. - Der Ausschuß stimmt dem zu.

§ 27 Abs. 2 Satz 1

Abg. Paus (CDU) erinnert an das Schengener Abkommen und wirft die Frage auf, ob der vorgesehene Text wirklich so beschlossen werden könne, obwohl feststehe, daß viele andere Staaten noch kein Datenschutzgesetz hätten.

MR Dr. Tegtmeyer (IM) sieht keine Bedenken. Man könne jedenfalls von einem anderen Staat erwarten, daß er nicht gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verfare; ansonsten dürften eben keine Daten übermittelt werden.

Abg. Paus (CDU) zitiert die vom Innenminister in Vorlage 10/2590 vorgeschlagene Ergänzung

Ausschuß für Innere Verwaltung
59. Sitzung

11.01.1990
ei-pr

insbesondere entgegen den Vorschriften zur Speicherungs-, Nutzungs- oder Übermittlungsbeschränkung oder zur Löschungsverpflichtung

und bittet zu bedenken, daß bei strenger Auslegung mit einem Land wie Belgien, das solche detaillierten Vorschriften nicht kenne, keine Daten ausgetauscht werden könnten.

Abg. Klütsch (SPD) stellt fest, die zitierte Ergänzung sei lediglich eine Konkretisierung des Entwurfstextes.

Was das Schengener Abkommen betreffe, sei nicht nur die deutsche Seite gefordert, einen Informationsaustausch zu gewährleisten, sondern auch die anderen Staaten müßten Ausgleichsmaßnahmen treffen. Er gehe davon aus, daß die Bundesregierung derartige Vorschriften wie § 27 Abs. 2 des Polizeigesetzes einbringe, um Ausgleichsmaßnahmen von anderen zu erreichen. Wenn das Schengener Abkommen Ernstgenommen werde, dürfe man auch erwarten, daß etwa Belgien in Zukunft die Umsetzung einer derartigen Regelung sicherstelle.

Keinesfalls dürfe es so sein, daß deutsche Stellen auf dem Umweg über ausländische Stellen personenbezogene Daten übermittelt bekommen, die sie aufgrund von Datenschutzvorschriften hier nicht bekommen könnten. Es müsse gewährleistet sein, daß Datenschutzvorschriften nicht auf diese Weise unterlaufen würden.

Abg. Paus (CDU) bemerkt, alle Staaten, die noch kein durchnormiertes Datenschutzrecht hätten wie die Bundesrepublik, verwendeten Daten in einer Weise, wie sie hier nicht verwandt werden dürften. Es sei überzogen, als Voraussetzung für eine Datenübermittlung zu verlangen, daß der betreffende Staat ein vergleichbares Datenschutzsystem habe. Für ihn sei die grenzüberschreitende Verbrechensbekämpfung vorrangig gegenüber einer Absicherung der hier geltenden datenschutzrechtlichen Kriterien. Man dürfe nicht so tun, als könnten alle Nachbarländer den Standard gewährleisten, den das nordrhein-westfälische Polizeigesetz festschreibe.

Die vom Innenminister vorgeschlagene Ergänzung sei für ihn keine Verdeutlichung, sondern eine massive, weitergehende Einschränkung, die im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Überforderung darstelle und eine Zusammenarbeit weithin unmöglich mache. Sie bedeute einen erheblichen Stolperstein bei der Umsetzung des Schengener Abkommens. Er könne der Ergänzung deshalb nicht zustimmen.

Abg. Klütsch (SPD) entgegnet, Abg. Paus lese zuviel in die Vorschrift hinein. Hier gehe es nicht um das, was die CDU des öfteren unterstelle, nämlich "Datenschutz gleich Täterschutz", son-